



Leistungs- Entgelt- und Qualitätsvereinbarung
zwischen

dem Landkreis Coburg,

und dem

Blauen Kreuz in Deutschland e.V.
Beratungsstelle Coburg,
Gemüsemarkt 1, 96450 Coburg

über

Angebote zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
sowie zur
Suchtberatung Minderjähriger

1. Gesetzlicher Auftrag

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 SGB VIII ist eine Leistung der Jugendhilfe, die vom Landkreis Coburg verpflichtend zu erbringen ist. Der Landkreis als örtlicher öffentlicher Träger beteiligt hierbei nach Möglichkeit und Leistungsfähigkeit auch Freie Träger der Jugendhilfe.

2. Ziele und Aufgaben

Allgemeine Ziele des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll mit unterschiedlichen Maßnahmen und Angeboten junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen. Weiterhin gilt es, Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus suchtblasteten Familien.

Kinder und Jugendliche aus suchtblasteten Familien sind von der Krankheit ihrer Eltern mit betroffen. Durch die Abhängigkeitsstrukturen der Eltern können Grundbedürfnisse der Kinder nicht in ausreichendem Maße gestillt werden. Ziel ist es, die negativen Folgen der gestörten Familienstruktur auf die Entwicklung der Kinder zu vermindern. Diese Ziele werden durch das Blaue Kreuz in Deutschland e.V., Beratungsstelle Coburg verfolgt, indem nachstehende Aufgaben wahrgenommen werden:

- kontinuierliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus suchtbelasteten Familien (regelmäßig wöchentlich geschlossene Kindergruppe, bedarfsgemäße Kontakte und Hausbesuche für Kinder außerhalb der Gruppe)
- Die Eltern der Gruppenmitglieder werden in die Belange der Kinder aktiv mit einbezogen und befähigt, eigene Probleme und die der Kinder zu erkennen und entsprechend zu handeln.
- Zielentwicklung mit den Familien für langfristige Verhaltensänderung einzelner Familienmitglieder
- weitere Hilfsmöglichkeiten für Familie und Kind aufzeigen, Hinführung und Begleitung bei diesen Maßnahmen
- Unterstützung sinnvoller Freizeitgestaltung in der Familie
- Netzwerkarbeit (Vernetzung zu anderen Institutionen und sozialen Einrichtungen wie beispielsweise Schuldnerberatung, SPDI, Jobcenter, Kinderhilfsdienst, Gesundheitsamt, Schwangerschaftskonfliktberatung u.v.a.m.)
- Neuaufbau einer Jugendgruppe (Begleitung während des Ablöseprozesses und Initiierung einer Neuaufbauphase. In der Neuaufbauphase sind verstärkte Anstrengungen sowohl in der Elternarbeit als auch in der Begleitung einzelner Jugendlicher nötig. Der Anteil der „aufsuchenden Arbeit“ nimmt wesentlich mehr Zeit und Ressourcen in Anspruch.)

Präventionsarbeit

- Informationsveranstaltungen in Schulen, Jugendgruppen, bei Vereinen, Kirchengemeinden, Eltern und Firmen (Prävention am Ausbildungsplatz / Auszubildende)
- Reaktivierung der mobilen Cocktailbar mit alkoholfreien Getränken („WunderBar“, s. hierzu auch den vorhergehenden Punkt / Neuaufbauphase)

Beratung von suchtgefährdeten Kindern sowie suchtgefährdeten und suchtkranken Jugendlichen

Suchtgefährdete Kinder sowie suchtgefährdete und suchtkranke Jugendliche benötigen in der Suchtbehandlung zur Stabilisierung und zum Wachstum ihrer Persönlichkeit im Vergleich zu Erwachsenen ein weitaus höheres Maß an Motivation und intensiver Unterstützung.

Die Beratung bezieht sich auf die Substanzen Alkohol, Nikotin, illegale Drogen, nicht substanzbezogene Süchte (z.B. Internet- oder Spielsucht) und Medikamente. Eltern, Angehörige sowie weitere wichtige Bezugspersonen sind weitestgehend in die Beratung einbezogen. Die Unterstützung erfolgt durch Einzelfallhilfe, Familien- und Angehörigengespräche sowie konkrete und begleitende Hilfe. Folgende Inhalte werden angeboten:

- Aufarbeitung der Suchtproblematik (Hintergründe, Entwicklung, Persönlichkeit)
- Lebensweltorientierung: konkret auf Einzelfall eingehen
- Berufliche/schulische Integration (berufliche Absicherung, weitere meist niederschwellige Bildungsangebote aufzeigen und fördern)
- Unterstützung im sozialen Umfeld suchen und aufbauen
- Ressourcen, Stärken des Einzelnen herausarbeiten und bewusst machen
- Vermittlung stationärer Langzeittherapien
- Ergänzende Zusammenarbeit mit zuständigen Kooperationspartnern im Rahmen

- der Einzelfallhilfe
- Schaffung tragfähiger Netzwerke
- Hilfe zur Selbsthilfe (annehmen und aktives suchen von Hilfsangeboten)
- Entwickeln und stärken der sozialen Kompetenzen
- Beratung und Aufklärung über Suchtmittel

3. Qualität der Leistung

Strukturqualität

Für die Erledigung der beschriebenen Aufgaben stehen zurzeit

- 7 Stunden wöchentlich eine Sozialarbeiterin (BA) / staatl. anerkannte Sozialpädagogin
- 10 Stunden wöchentlich eine christliche Seelsorgerin / zert. Lebensberaterin (Bi) und hauswirtschaftliche Führungskraft und
- weitere ehrenamtliche Helfer (z.B. für Fahrdienste)

zur Verfügung. Diese haben die Möglichkeit, Supervision für in Anspruch zu nehmen.

Das Blaue Kreuz in Deutschland e.V., Beratungsstelle Coburg besitzt in Coburg, Gemüsemarkt 1, eine Geschäftsstelle mit einem großen und einem kleinen Gruppenraum sowie eine Teeküche für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie dessen weitere satzungsgemäße Aufgaben.

Derzeit werden in den Räumen des Blauen Kreuzes in einer Gruppe 7 Kinder betreut, außerhalb der Gruppen besteht zurzeit Kontakt und Betreuung zu weiteren Kindern und Jugendlichen. Eine neue Jugendgruppe befindet sich im Aufbau.

Mit der Jugendhilfe, sowie andern Stellen und Einrichtungen wird kooperiert.

Das Hilfeangebot gilt landkreisweit und wird, wenn möglich, dezentral und lebensweltbezogen umgesetzt. Zur Stärkung der Familien werden diese in die Arbeit einbezogen.

Prozessqualität

- altersgemäße Präventionsansätze
- geeignete Hilfen werden individuell festgelegt, überprüft und fortgeschrieben
- Kontinuität der Gruppen
- intensiver persönlicher Kontakt zwischen den Betreuerinnen und den einzelnen Gruppenmitgliedern
- regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und Angebote
- regelmäßiger Kontakt zu den Sozialraummitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie den Jugendpflegerinnen und Jugendpflegern im Landkreis
- Elternarbeit
- Die Mitarbeiterinnen des Blauen Kreuzes setzen selbstwertstärkende Aktivitäten, Spiele und Methoden ein. Insbesondere erlebnispädagogische Maßnahmen sind hilfreich, um gefährdete Persönlichkeiten zu stabilisieren.
- Initiierung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen bei dem Prozess der Ablösung aus der Gruppe / den gewohnten Bezugspersonen
- Nutzung aller im sozialen Nahraum vorhandenen Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten

- Dokumentation und Fortschreibung der Hilfsangebote

Ergebnisqualität

- Kinder/Jugendliche haben erlebt, dass die Hilfen (Gruppenstunden, Freizeiten...) förderlich für sie waren
- Die Kinder/Jugendlichen haben Möglichkeiten zur altersgemäßen, persönlichen Suchtprävention kennen gelernt und in ihr Alltagsleben eingebaut
- Die Eltern beteiligen sich aktiv bei unterschiedlichen Maßnahmen und Projekten

4. Indikatoren zur Überprüfung der Qualität

- Aussagen der Betroffenen
- Grad der Nutzung lebensweltbezogener Unterstützungsnetze (professionell, semiprofessionell, Laienhelfer, ehrenamtliches Engagement, Selbsthilfe)
- Mobilisierung freiwilligen Engagements
- Zielerreichung (gemessen an den individuell festgelegten Zielen)
- Schriftlicher Jahresbericht
- Berichte in den Medien

5. Leistungsentgelt

Die oben beschriebenen Leistungen des Blauen Kreuzes, Beratungsstelle Coburg werden in Form einer pauschalen Zuwendung, die jährlich neu vom Ausschuss für Jugend und Familie festgelegt wird, bezuschusst. Für das Jahr 2014 beträgt der Zuschuss 10.000 Euro. Dieser Betrag wird in zwei Raten zum 01.03. und 01.08.2014 dem Blauen Kreuz, Beratungsstelle Coburg überwiesen.

6. Prüfungsrecht

Dem Landkreis Coburg ist zum 31.03.2014 ein Verwendungsnachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen.

Den Prüfungsorganen des Landkreises Coburg wird die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses gestattet. Das Blaue Kreuz verpflichtet sich, die hierzu notwendigen Belege vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. Datenschutz

Den Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten ist entsprechend der §§ 61-68 SGB VIII sowie §§ 35, 36 SGB I Rechnung zu tragen.

Unbeschadet dessen ist eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen und Personen anzustreben.

Planungssicherheit sowohl für den öffentlichen Träger als auch für den Kontraktpartner beinhaltet einen festzulegenden, für beide überschaubaren Zeitrahmen. Im Sinne einer an sozialen Problemen orientierten Zusammenarbeit und fachlichen Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung ist es unerlässlich, regelmäßig auch Bedarfs- und Zielanpassungen vornehmen zu können. Aus diesem Grund wird die hier vorliegende

Vereinbarung für die Dauer eines Jahres geschlossen. Am Ende des Jahres wird gemeinsam mit den Partnern Resümee gezogen, das gleichzeitig einen Ausblick für das weitere Zusammenwirken der Partner enthalten soll.

8. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die in seinem Auftrag tätigen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Träger bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und den Fachbereich Jugend, Familie und Senioren umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Hier gilt auch die gesonderte Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

9. Persönliche Eignung

Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII sicherzustellen, dass keine Personen in diesem Bereich beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Weiterhin gewährleistet der Träger, dass dies durch die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, bei Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen überprüft wird.

10. Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Träger verpflichtet sich, nach der Vorgabe aus § 79a SGB VIII (in Verbindung mit § 74 SGB VIII), die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Coburg,

Landkreis Coburg

Blaues Kreuz in Deutschland e.V.
Ortsverein Coburg Stadt und Land

.....
Ulrike Stadter
Geschäftsbereichsleiterin

.....
Michael Köhn
Leiter Beratungsstelle